



Kurzinformation

Auskunftspflicht öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Bund) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist dabei zu differenzieren.

Vom Anwendungsbereich des IFG-Bund wird nur die Deutsche Welle erfasst, die als gemeinnützige Anstalt des Öffentlichen Rechts für den Auslandsrundfunk rechtsfähig ist und das Recht der Selbstverwaltung hat (§ 1 Abs. 1 und 2 DWG).¹ Das ZDF und das Deutschlandradio sind hingegen Mehr-Länder-Anstalten, die jedoch in ihrem jeweiligen Sitzland den Regelungen des jeweiligen Landes-IFG unterworfen sein können.² Für die Landesrundfunkanstalten gilt, soweit vorhanden, ebenfalls das jeweilige Landes-IFG.³ Die ARD als solche stellt eine bloße Arbeitsgemeinschaft der Landesrundfunkanstalten dar und ist nach keinem IFG informationspflichtig; eine Auskunftspflicht der ARD kann sich lediglich über eine Landesrundfunkanstalt nach dem jeweiligen Landes-IFG ergeben, falls ein solches existiert und darin für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk keine Bereichsausnahme enthalten ist.⁴

Nach § 5 Abs. 1 IFG-Bund darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Absatz 2 bestimmt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, nicht überwiegt.

1 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 169.

2 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 100.

3 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 94.

4 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 1 IFG Rn. 100.

Informationen über die Höhe des Gehalts stellen personenbezogene Daten dar⁵, die als Teil der Personalakte auch in Zusammenhang mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person stehen.⁶ Damit liegt ein absoluter Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 2 IFG-Bund vor, sodass der Informationszugang ausgeschlossen ist.⁷

Eine Herausgabe dieser Informationen ist allenfalls mit Einwilligung der betroffenen Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG-Bund zulässig.

Im Übrigen wird auf den Sachstand WD 10 - 3000 - 011/21 „Vergütung von Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ verwiesen, der die öffentlich verfügbaren Informationen darstellt.⁸

* * *

5 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.03.2015 – OVG 12 N 44.13, BeckRS 2015, 43116.

6 Vgl. Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 5 IFG Rn. 71.

7 Schoch, in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 5 IFG Rn. 82.

8 WD 10 - 3000 - 011/21, Vergütung von Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/855864/9de6ae494f10ccc576ec657d503ba421/WD-10-011-21-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.10.2022.